DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de

Fahrplan für die Erteilung von einer kurzzeitigen Erlaubnis für Außenstarts und -landungen gemäß § 25 LuftVG für Hängegleiter und Gleitsegel

Durch die Beauftragungsverordnung des Bundesverkehrsministeriums vom 16.12.1993 ist der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) zuständig für die Erteilung der Erlaubnisse zum Starten und Landen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb der genehmigten Flugplätze. Der Verband ist bei dieser Aufgabe an die geltenden Gesetze sowie die bestehenden Rechts- und Durchführungsverordnungen gebunden. Um ein für eine Zulassung angestrebtes Gelände auf seine flugtechnischen Möglichkeiten zu prüfen, besteht die Möglichkeit einer zeitlich begrenzten Zulassung z.B. für den Probeflugbetrieb. Darüber hinaus können auch Kurzzeit-Erlaubnisse für Veranstaltungen erteilt werden. Die zu erfüllenden Bedingungen haben wir in diesem Fahrplan zusammengestellt.

1. Schriftlicher Antrag

Eine Erlaubnis kann nur erteilt werden, wenn zuvor ein schriftlicher Antrag in der Geschäftsstelle eingereicht wurde. Dieser Antrag ist schriftlich, d.h. ca. 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung, bei der Geschäftsstelle einzureichen. Antragsformulare gibt es unter http://www.dhv.de/web/piloteninfos/gelaende-und-flugbetrieb/fluggelaende/gelaendezulassung/ zum Download oder direkt beim Referat Flugbetrieb. Die Angabe eines Termins für die Ausübung des Flugbetriebes ist erforderlich. Da die Wind- und Wettersituation nicht im voraus planbar ist, ist es sinnvoll, mögliche Termine in einem zeitlich begrenzten Rahmen anzugeben.

2. Eigentümereinwilligung

Bevor eine Erlaubnis beantragt wird, sollten zunächst einige wesentliche Punkte geprüft werden. Als erstes sollte geklärt werden, ob der/die Grundstückseigentümer der geplanten Flächen dem beabsichtigten Flugbetrieb zustimmen. Sind die entsprechenden Flächen verpachtet, so ist die Zustimmung des Pächters einzuholen, sofern diesem das Nutzungsrecht übertragen wurde. Eine schriftliche Zustimmung ist nicht erforderlich, es reicht die mündliche Zusage. Widerruft der Grundstückseigentümer bzw. Pächter zu einem späteren Zeitpunkt seine Zustimmung, so ist eine bereits erteilte Erlaubnis zu widerrufen.

3. Genehmigung als Luftfahrtveranstaltungen

Darüber hinaus muss geklärt werden, ob die Veranstaltung zusätzlich als Luftfahrtveranstaltung vom Luftamt genehmigt werden muss. Das Gesetz wurde hinsichtlich der Genehmigungspflicht geändert. Seit 2010 muss jede Luftfahrtveranstaltung auf denen Passagierflüge mit motorlosen Drachen und Gleitschirmen geplant sind vom Luftamt genehmigt werden (§ 74 LuftVZO). Luftfahrtveranstaltungen mit einsitzigen Drachen und Gleitschirmen sind weiterhin genehmigungsfrei.

Die einzelnen Luftämter definieren die Kriterien für eine Luftfahrtveranstaltung sehr unterschiedlich. Eine bundeseinheitliche Regelung gibt es nicht. Daher empfehlen wir Euch, wenn Ihr ein Event mit Tandemflügen plant, euch rechtzeitig mit dem Luftamt oder mit uns Verbindung zu setzen, um zu klären, ob Ihr neben der Außenstarterlaubnis des DHV noch zusätzlich eine Genehmigung von der Landesluftfahrtbehörde braucht. Dabei solltet Ihr beachten, dass der Antrag auf Erteilung der Genehmigung acht Wochen vor der Veranstaltung beim Luftamt gestellt werden muss (§ 74 LuftVZO Abs. 1). Bei Fragen dazu könnt Ihr euch gerne an den DHV, Referat Flugbetrieb, wenden (E-Mail: gelaende@dhv.de, Tel: 08022-9675-10).

4. Gemeinden

Von den Gemeinden, in deren Gemeindebereich die Flächen gelegen sind, sind die Zustimmungen einzuholen (schriftlich). Handelt es sich bei den Start- und Landeflächen um gemeindeeigenes Gebiet, so sind die Gemeinden ohnehin bereits im Vorfeld bei Einholung der zivilrechtlichen Eigentümerzustimmung zu befragen. Handelt es sich um Privateigentum, sind die Start- und Landeflächen oder die Schleppstrecke aber nur über gemeindeeigene, nicht öffentliche Wege zu erreichen, so muss die Gemeinde ebenfalls vorab gefragt werden. Auch wenn es erforderlich wird, während des Schleppbetriebes öffentliche Wege oder Straßen abzusperren, ist die hierfür benötigte Erlaubnis zuvor einzuholen.

5. Naturschutz

Der Antragsteller hat naturschutzrechtliche Belange zu prüfen. Durch den Flugbetrieb dürfen diese Belange nicht beeinträchtigt werden. Sind aufgrund ausgewiesener Schutzgebiete Befreiungsanträge erforderlich oder handelt es sich bei den Start- und Landeflächen um Flächen in Naturschutzgebieten, oder liegen die Flächen innerhalb oder im Nahbereich von Schutzgebieten oder Biotopen, so sind diese bei der betreffenden Behörde zu stellen und deren Zustimmungen einzuholen (schriftlich).

6. Kartenmaterial

Jedem Antrag ist eine topographische Karte (Ausschnitt od. Google-Earth-Ausschnitt) im Maßstab 1:25.000 und eine Flurstückskarte mit Flurstücksnummern beizufügen. Die Start- und Landeflächen sind jeweils farbig zu kennzeichnen. Das als Anlage beizufügende Kartenmaterial kann im Original oder als Kopie eingereicht werden. Das Gelände betreffende Besonderheiten sind auf einem gesonderten Beiblatt mitzuteilen.

7. Geländeeignung

In jedem Antrag auf Zulassung einer kurzzeitigen Erlaubnis einer Außenstart- und -landefläche ist die Eignung des Geländes nachzuweisen. Dieser Nachweis ist bei durch die Erklärung eines Fluglehrers, des Beauftragten für Luftaufsicht oder durch Gutachten eines vom DHV anerkannten Geländegutachters zu erbringen.

8. Luftaufsicht

Dem Antrag ist eine Erklärung eines B-Schein-Piloten der jeweiligen Flugsportgeräteart beizufügen, wonach dieser bereit ist, die Luftaufsicht zu führen und während der gesamten Veranstaltung bzw. Probebetriebes anwesend zu sein.

Verfahrensweise für den Luftaufsichtsberechtigten bei Kurzzeiterlaubnissen:

1. Der Luftaufsichtsberechtigte hat sich davon zu überzeugen, dass die Piloten einen gültigen Luftfahrerschein sowie den dazugehörigen Versicherungsnachweis besitzen.
2. Bei Doppelsitzerflügen muss ein Flugbuchnachweis über Flugerfahrung des Doppelsitzerpiloten (gem. § 122 LuftPersV) vorliegen.
3. Der Luftaufsichtsberechtigte muss den ordnungsgemäßen Flugbetrieb überprüfen und überwachen und bei problematischem Flugbetrieb einschreiten.
4. Bei Windenschlepp ist ein Windenprüfblatt bereitzuhalten.

9. Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung

Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände-und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein. DHV-Mitglieder und –Mitgliedsvereine sind über den DHV automatisch mitversichert und erhalten diese Versicherungen kostenlos. Nicht-Mitglieder haben eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

10. Kosten

Für DHV-Mitgliedsvereine und Einzelmitglieder des DHV beträgt die Erlaubnisgebühr Euro 56,--. Für Nichtmitglieder wird eine Gebühr in Höhe von 83,-- erhoben.

Wir hoffen, mit diesen Informationen einen Leitfaden zusammengestellt zu haben, der die im Zusammenhang mit kurzzeitigen Geländezulassungen auftretenden Fragen beantwortet. Sollten darüber hinaus noch weitere Fragen offen sein, so werden diese von der Geschäftsstelle des Deutschen Hängegleiterverbandes e. V. (DHV), Referat Flugbetrieb, gerne telefonisch unter der Nummer 08022 / 967510 oder per eMail: gelaende@dhv.de beantwortet.

Gmund, Februar 2012
Referat Flugbetrieb